

**Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle
und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung
(Entwässerungsabgabensatzung – EAS)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 28.11.2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.08.2018 (MüABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner*innen“ ersetzt.
 - b) In § 12 wird das Wort „Gebührenschildner“ durch das Wort „Gebührenschildner*in“ ersetzt.
2. In § 1 wird in der Überschrift sowie in Absatz 3 das Wort „Gesamtschuldner“ jeweils durch das Wort „Gesamtschuldner*innen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre*seine“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 werden die Wörter „der Gebührenschildner“ jeweils durch die Wörter „die*der Gebührenschildner*in“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Gebührenschildner“ durch die Wörter „Die*der Gebührenschildner*in“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Gebührenschildners“ durch die Wörter „der Gebührenschildnerin bzw. des Gebührenschildners“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Gebührenschildner“ durch die Wörter „von der*dem Gebührenschildner*in“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die*der Antragsteller*in“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „1,56 Euro/m³“ durch die Angabe „2,02 Euro/m³“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „1,30 Euro/m²“ durch die Angabe „1,77 Euro/m²“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sowie in Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gebührenschuldners“ jeweils durch die Wörter „der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „der Gebührenschuldner“ durch die Wörter „die*der Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die*der Gebührenpflichtige“ und die Wörter „des Gebührenschuldners“ durch die Wörter „der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„Gebührenschuldner*in ist, wer als Schuldner*in des Frischwasserentgelts, Eigentümer*in oder sonst dinglich Berechtigte*r, Mieter*in, Pächter*in, Betriebsinhaber*in, Bauherr*in oder als die Person, auf die kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind, die städtische Entwässerungseinrichtung nutzt.“
 - c) In Absatz 3 Buchstabe b) Satz 3 werden die Wörter „Der Gebührenschuldner“ durch die Wörter „Die*der Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Gebührenschuldner*in der Niederschlagswassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 Abs. 2) als Eigentümer*in, Erbbauberechtigte*r, Nießbraucher*in oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte*r im Grundbuch eingetragen ist bzw. die Person, auf die kraft notariell beurkundeten Vertrags Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind. Soweit sich für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßenflächen nicht in der Straßenbaulast der Landeshauptstadt München befinden, ist anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die*der Straßenbaulastträger*in Gebührenschuldner*in.“
 - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Führt ein Wechsel im Grundstückseigentum auch zu einem Wechsel der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners, sind alte*r und neue*r Eigentümer*in verpflichtet, der Münchner Stadtentwässerung durch Vorlage der notariellen Urkunde den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten sowie Namen und Adresse der neuen Eigentümerin bzw. des neuen Eigentümers mitzuteilen.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Gebührenschuldner“ durch die Wörter „die*der Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Gebührenschuldner*in ist die Person, die den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. Die Münchner Stadtentwässerung kann je nach dem voraussichtlichen Umfang der Abwassereinleitung verlangen, dass Bauherr*in, Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigte*r durch ihre Unterschrift auf dem Einleitungsantrag die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen.“
11. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der*dem Antragsteller*in“ ersetzt.

§ 2